

gestellt, aber bisher nicht geliebert hat. Die Constitutiones sind zu beschränken auf die Reichsgesetze und auf die wichtigsten Akten; die weniger wichtigen können in Regest gegeben werden.

Herr Schöper, einverstanden mit solcher Begrenzung, wünscht möglichst baldigen Abschluss der Constitutionen Ludwig d. B., die nicht leicht vor dem Abschluss aufgehoben werden können. Auch auf die Fortsetzung der Const. Karls IV. in Regestform unter Abdruck des Wichtigsten sei Bedacht zu nehmen.

Herr Bresslau berichtet, dass auch Prof. Salomon der Ansicht sei, dass es mit der Const. in der bisherigen Weise nicht weitergehen könne; freilich hatte Salomon einen andern Reformgedanken: es solle die Lücke zwischen Ludwig d. B. und Karl IV. geschlossen und bei Karl IV. ein passender Punkt gefunden werden, bis zu dem die Akten in der bisherigen Ausführlichkeit aufgenommen werden; erst dann solle die Beschränkung auf Allerwichtigstes Platz greifen, d. h. auf die Quellen des allgemeinen Reichsrechts und auf die politische Korrespondenz Karls IV. Das weniger Wichtige solle in Regestform gegeben werden.

Beschlossen wird, dass es bei der vorläufigen Bestimmung der Editionsarbeit bleibe. Zunächst ist ein Plan aufzustellen, um Ludwig d. B. in zwei Bänden (Grenzlinie 1338) unter Beschränkung auf die Reichsgesetze und die politische Korrespondenz zu erledigen. Um die Aufstellung des Plans an der Hand von Köhners Regesten soll Herr Prof. Salomon ersucht werden.

Für Concilia III fehlt es ^{zurzeit} an einem Bearbeiter. Der Leiter denkt an Herrn Prof. Perels, der sich durch seine Studien über die hawonische Überlieferung der Briefe Nicolaus' I. hawonisch legitimiert hat